

Mandanteninfo November 2011

Stefan Bell¹
Regine Windirsch^{1,2}
Sigrid Britschgi^{1,3}
Christopher Koll¹
Maike Grolms
Wiebke Christoph
Ingrid Heinlein⁴

Rechtsanwälte und
zugleich Fachanwälte für
¹ Arbeitsrecht
² Sozialrecht
³ Familienrecht
⁴ VRLAG a.D.

Insolvenzverwalter ./ Arbeitnehmer: Anfechtung von Lohnzahlungen

Ein Insolvenzverwalter kann Lohnzahlungen aus den letzten drei Monaten vor Insolvenzeröffnung nicht von den Arbeitnehmern zurückfordern, wenn diese keine positive Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers hatten.
(Leitsatz vom Verfasser)

BAG vom 06.10.2011 – 6 AZR 262/10 –

Marktstraße 16
40213 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de

Deutsche Bank, Ratingen
BLZ 300 700 24
Konto 477 455 001

St.-Nr. 5103/5013/0229

Ein Insolvenzverwalter kann unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungen anfechten, die von einem Arbeitgeber vor Insolvenzeröffnung getätigt wurden. Dies soll verhindern, dass bestimmte Gläubiger bevorzugt und andere entsprechend benachteiligt werden. Gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung (InsO) können vom Insolvenzverwalter deshalb auch **Lohnzahlungen an Arbeitnehmer angefochten werden**, wenn sie in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurden, der Arbeitgeber zur Zeit der Handlung zahlungsunfähig war **und die Arbeitnehmer zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannten**. Gemäß § 130 Abs. 2 InsO steht der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit schließen lassen. Sog. Bargeschäfte sind nach § 142 InsO nur unter den Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO anfechtbar. Was durch anfechtbare Handlung erlangt ist, muss gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 InsO zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden.

Der Beklagte ist Insolvenzverwalter in einem am 10.09.2007 eröffneten Insolvenzverfahren. Der Kläger war bei dem insolventen Arbeitgeber seit November 2003 als handwerklicher Betriebsleiter beschäftigt. Ab 2006 geriet der Arbeitgeber immer wieder mit den Lohn- und Gehaltszahlungen in Rückstand. Im Mai 2007 erhielt der Kläger in mehreren Teilbeträgen ausstehende Gehälter für Januar – März 2007 in Höhe von insgesamt rund 6.000,00 €.

In Kooperation mit
folgenden Kanzleien
für Arbeitsrecht

Berlin
Dieter Hummel*
Mechtild Kuby*
Christian Fraatz*
Dr. Silvia Velikova
Anne Weidner

Bremen
Sieling Winter* Dette* Nacken*

Frankfurt a.M.
Franzmann* Büdel* Bender*

Freiburg
Michael Schubert*
Dr. Henrike Vetter
Anwaltsbüro im Hagarhaus

Hamburg
Müller-Knapp* · Hjort*
Brinkmeier*

Hannover
Detlef Fricke
Joachim Klug

Konstanz
Wiritsch –
Kanzlei für Arbeitsrecht

Mannheim
Dr. Growe & Kollegen

München
Bell.Helm.PartnerInnen

Nürnberg
Manske & Partner*

Wiesbaden
Schütte* & Kollegen

Der Insolvenzverwalter focht mit einem Schreiben vom 01.10.2007 diese Gehaltszahlungen an und **forderte den Kläger auf, die erhaltenen Beträge zur Insolvenzmasse zurückzuerstatten**. Der Kläger hat beantragt festzustellen, dass er den vom Beklagten beanspruchten Betrag nicht zurückzahlen muss.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten vor dem Bundesarbeitsgerichts hatte keinen Erfolg.

Soweit die Gehaltszahlungen des Arbeitgebers im Mai 2007 der Vergütung der vom Kläger in den vorausgehenden drei Monaten erbrachten Arbeitsleistungen dienten, unterlagen sie als **Bargeschäft** gemäß § 142 InsO nicht der Anfechtung nach § 130 Abs. 1 InsO, weil noch der erforderliche **enge zeitliche Zusammenhang mit der Gegenleistung** bestand. Im Übrigen hatte der Beklagte keine Tatsachen vorgetragen, aus denen eine **positive Kenntnis des Klägers von der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers** bei den Gehaltszahlungen im Mai 2007 abgeleitet werden könnte. Die **Kenntnis des Klägers von der zeitlichen Dauer und Höhe der eigenen Gehaltsrückstände** sowie von dem Umstand, dass der Arbeitgeber gegenüber einem Großteil der anderen Arbeitnehmer seit mehreren Monaten mit Vergütungszahlungen in Rückstand geraten war, war dafür unzureichend. Sie ließ noch kein eindeutiges Urteil über die Liquiditäts- und Zahlungslage der Schuldnerin zu. Bei seiner Würdigung durfte das Landesarbeitsgericht berücksichtigen, **dass der Kläger keinen Einblick in die Finanzbuchhaltung** des Arbeitgebers hatte, dass er keine Leitungsaufgaben im kaufmännischen Bereich wahrgenommen hatte und dass dem Arbeitgeber Material noch auf Rechnung geliefert worden war.

Fazit:

Die Entscheidung ist sehr zu begrüßen, weil sie den meisten Forderungen von Insolvenzverwaltern auf Rückzahlung von Löhnen und Gehältern eine klare Absage erteilt, wenn sie in den letzten 3 Monaten vor Insolvenzeröffnung erfolgten und der Insolvenzverwalter nicht nachweisen kann, dass die Arbeitnehmer von der Zahlungsunfähigkeit wussten. Bei gewerblichen Arbeitnehmern wird eine solche positive Kenntnis in der Regel kaum vorliegen können.

Offen bleibt aber die Frage, in welchen Fällen bei Arbeitnehmern von einer „positiven Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit“ oder zumindest „der Kenntnis von Umständen, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen“ (§ 130 Abs. 2 InsO) ausgegangen werden kann. Angestellte aus den Bereichen Finanzbuchhaltung, Rechnungswesen oder Rechtsabteilung können durchaus frühzeitig an Informationen gelangen, die auf eine bestehende oder drohende Zahlungsunfähigkeit schließen lassen. Diese Arbeitnehmer sollten sich frühzeitig sachkundigen Rat bei ihrer Gewerkschaft oder einem Fachanwalt für Arbeitsrecht einholen.